

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

MMXI. Jahrgang Nr. 10

Ausgegeben in Gifhorn am 31.10.11



### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung  
nach §§ 4 und 19 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz für die Errichtung und den  
Betrieb einer Schweinemastanlage  
in Emmen; Buhr GbR

337

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN ---

STADT WITTINGEN ---

GEMEINDE SASSENBURG 2. Änderung des Bebauungsplanes  
„Am Dannenbütteler Weg“ in der  
Ortschaft Westerbeck

337

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND ---

SAMTGEMEINDE BROME ---

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Sprakensehl und  
Gemeinde Steinhorst Ladung zur Bekanntgabe des  
Zusammenlegungsplanes und Anhörung  
der Beteiligten in der beschleunigten  
Zusammenlegung Eldingen-Bargfeld,  
Landkreise Celle und Gifhorn

338

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL ---

SAMTGEMEINDE MEINERSEN ---

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Adenbüttel 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 340

SAMTGEMEINDE WESENDORF 31. Änderung des Flächennutzungsplanes 341

Berichtigung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH im ABL Nr. 9/2011 vom 30.09.2011 (Korrektur des Datums des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers) 343

Gemeinde Groß Oesingen Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Anhörung der Beteiligten in der beschleunigten Zusammenlegung Eldingen-Bargfeld, Landkreise Celle und Gifhorn 344

Gemeinde Wesendorf Bebauungsplan „Hasenberg-Neu“ mit ÖBV 345

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

Zweckverband Großraum Braunschweig Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig, 1. Änderung bzgl. der Weiterentwicklung der Windenergienutzung – Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten 347

Verbandsordnung 352

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome Friedhofsgebührenordnung 356

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### **Bekanntmachung**

Die Buhr GbR, Emmer Dorfstraße 44, 29386 Hankensbüttel, hat am 17.08.2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Nr. 7.1 g und h, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinemastanlage mit 1.560 Mastschweine- und 768 Ferkelplätzen sowie einer Vorgrube beantragt. Der Standort liegt in der Gemarkung Emmen, Flur 6, Flurstück 776/54.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 7.11.3 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gifhorn, 07.10.2011

Marion Lau  
Landrätin

---

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### **Bekanntmachung**

der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde hat mit Beschluss vom 28.09.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Dannenbütteler Weg“ in der Ortschaft Westerbeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.<sup>1</sup>

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 360 dieses Amtsblattes

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sassenburg, 29.09.2011

Gemeinde Sassenburg

Arms  
Bürgermeister

---

Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Verden  
Amt für Landentwicklung Verden

Beschleunigte Zusammenlegung Eldingen-Bargfeld, Landkreis Celle und Gifhorn  
– 01/11 (Lad.A.) –

### **Ladung**

In der beschleunigten Zusammenlegung Eldingen-Bargfeld, Landkreise Celle und Gifhorn, wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gemäß § 10 FlurbG) ein Termin auf Freitag, den 25. November 2011, um 13.00 Uhr in der Gaststätte Bangemann in Bargfeld, Unter den Eichen 5, 29351 Eldingen, anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplans werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Verden an folgenden Tagen in der Gaststätte Bangemann, Bargfeld, 29351 Eldingen, anwesend sein:

Dienstag, den 15.11.2011	von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, den 16.11.2011	von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag, den 17.11.2011	von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag, den 18.11.2011	von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird darum gebeten, dass nach Möglichkeit

am	Dienstag	die Ordnungsnummern:	1 - 99
am	Mittwoch	die Ordnungsnummern:	100 - 199
am	Donnerstag	die Ordnungsnummern:	200 - 299
und am	Freitag	die Ordnungsnummern:	300 - 918

zum Erläuterungstermin erscheinen.

Widersprüche der Beteiligten gegen den Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am

Freitag, dem 25. November 2011 um 13.00 Uhr

in

der Gaststätte Bangemann in Bargfeld, Unter den Eichen 5, 29351 Eldingen,

vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Sofern Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht vorzubringen sind, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin am 25. November 2011 nicht erforderlich.

Der textliche Teil des Zusammenlegungsplanes liegt in der Zeit vom 31.10.2011 bis zum 14.11.2011 im Gemeindebüro der Gemeinde Steinhorst, Metzinger Straße 1, 29367 Steinhorst, und im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zusätzlich sind der textliche Teil und die Gebietskarte im Internet auf der Webseite der Regionaldirektion Verden der LGLN einsehbar. Bitte folgen Sie dem Pfad: <http://www.lgln.de> → Wir über uns → Kontakte & Informationen → RD Verden → Amt für Landentwicklung Verden → Beteiligung TÖB Flurbereinigungsverfahren → Eldingen-Bargfeld.

Jeder Teilnehmer erhält spätestens 2 Wochen vor dem Anhörungstermin einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind bei dem LGLN, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung Verden, der Gemeinde Steinhorst und der Samtgemeinde Lachendorf erhältlich oder können im Internet von der o. g. Webseite der Regionaldirektion Verden der LGLN heruntergeladen werden.

Kracht (L. S.)

Vorstehende Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Anhörung der Beteiligten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Verden – Amt für Landentwicklung Verden – vom 13.09.2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Sprakensehl, den 12.10.2011

Steinhorst, den 06.10.2011

Gemeinde Sprakensehl

Gemeinde Steinhorst

Fromhagen  
Bürgermeisterin

Hasselmann  
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adenbüttel  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 20. Oktober 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherig festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.196.700	57.600		1.254.300
ordentliche Aufwendungen	1.265.200		10.900	1.254.300
außerordentliche Erträge	78.300		11.300	67.000
außerordentliche Aufwendungen	78.300		11.300	67.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.056.100	57.600		1.113.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.109.600		26.400	1.083.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	612.100		50.500	561.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	348.500	547.000		895.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	314.900		314.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400		2.000	19.400
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.668.200	372.500	50.500	1.990.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen ds Finanzhaushaltes	1.479.500	547.000	28.400	1.998.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 314.900 Euro erhöht und damit auf 314.900 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 174.200 Euro um 10.800 Euro erhöht und auf 185.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adenbüttel, 20. Oktober 2011

Heinrichs  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 27.10.2011 -AZ.: 1/1511-07- erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.11. bis einschl. 09.11.2011 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 28.10.2011

Heinrichs  
Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG**

Die am 28.06.2011 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 10.10.2011, Az. 8.3/6121-02/90/31, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 361 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, den 17.10.2011

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

**Berichtigung der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH im ABL Nr. 9/2011 vom 30.09.2011 (Korrektur des Datums des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers)**

Jahresabschluss 2009 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 17.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2009 beträgt 19.182,53 €. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 13.319,54 € wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 5.862,99 € in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung a. F. (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 02.07.2010 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 20.10.2010

Fachbereich 2  
- Rechnungsprüfung -  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage  
Schneider

---

Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Verden  
Amt für Landentwicklung Verden

Beschleunigte Zusammenlegung Eldingen-Bargfeld, Landkreis Celle und Gifhorn  
– 01/11 (Lad.A.) –

### Ladung

In der beschleunigten Zusammenlegung Eldingen-Bargfeld, Landkreise Celle und Gifhorn, wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gemäß § 10 FlurbG) ein Termin auf Freitag, den 25. November 2011, um 13.00 Uhr in der Gaststätte Bangemann in Bargfeld, Unter den Eichen 5, 29351 Eldingen, anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplans werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Verden an folgenden Tagen in der Gaststätte Bangemann, Bargfeld, 29351 Eldingen, anwesend sein:

Dienstag, den 15.11.2011	von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, den 16.11.2011	von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag, den 17.11.2011	von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag, den 18.11.2011	von 10.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird darum gebeten, dass nach Möglichkeit

am	Dienstag	die Ordnungsnummern:	1 - 99
am	Mittwoch	die Ordnungsnummern:	100 - 199
am	Donnerstag	die Ordnungsnummern:	200 - 299
und am	Freitag	die Ordnungsnummern:	300 - 918

zum Erläuterungstermin erscheinen.

Widersprüche der Beteiligten gegen den Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am

Freitag, dem 25. November 2011 um 13.00 Uhr

in

der Gaststätte Bangemann in Bargfeld, Unter den Eichen 5, 29351 Eldingen,

vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Sofern Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht vorzubringen sind, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin am 25. November 2011 nicht erforderlich.

Der textliche Teil des Zusammenlegungsplanes liegt in der Zeit vom 31.10.2011 bis zum 14.11.2011 im Gemeindebüro der Gemeinde Steinhorst, Metzinger Straße 1, 29367 Steinhorst, und im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Zusätzlich sind der textliche Teil und die Gebietskarte im Internet auf der Webseite der

Regionaldirektion Verden der LGLN einsehbar. Bitte folgen Sie dem Pfad: <http://www.lgln.de>  
→ Wir über uns → Kontakte & Informationen → RD Verden → Amt für Landentwicklung  
Verden → Beteiligung TÖB Flurbereinigungsverfahren → Eldingen-Bargfeld.

Jeder Teilnehmer erhält spätestens 2 Wochen vor dem Anhörungstermin einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind bei dem LGLN, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung Verden, der Gemeinde Steinhorst und der Samtgemeinde Lachendorf erhältlich oder können im Internet von der o. g. Webseite der Regionaldirektion Verden der LGLN heruntergeladen werden.

Kracht (L. S.)

Vorstehende Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und Anhörung der Beteiligten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – Regionaldirektion Verden – Amt für Landentwicklung Verden – vom 13.09.2011 wird hiermit bekannt gemacht.

Groß Oesingen, den 28.09.2011

Gemeinde Groß Oesingen

Dierks  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 30.08.2011 den Bebauungsplan „Hasenberg-Neu“ mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 362 dieses Amtsblattes

oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44

Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.  
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 07.10.2011  
Penshorn  
Gemeindedirektor

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 04.10.2011**

#### **Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig – 1. Änderung bzgl. der „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ hier: Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten**

Gemäß §§ 7 ff. Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. d. F. vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird hiermit das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet.

#### **I.**

Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung beabsichtigt, für seinen Verbandsbereich das RROP 2008 im Themenbereich Windenergienutzung einer Überprüfung zu unterziehen und mit dem Ziel zu ändern, die bestehende Kulisse der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ zu erweitern.

Diese Notwendigkeit ergibt sich aus Anlass bzw. vor dem Hintergrund folgender Sachverhalte:

- Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 v. H. und bis 2050 um mindestens 80 v. H. zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17 v. H. auf mindestens 35 v. H. bis zum Jahr 2020 erhöht werden. Hierzu sieht das Energiekonzept der Bundesregierung u. a. vor, für den Ausbau der Windenergienutzung an Land, im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Repowering, d. h. des Ersatzes alter durch neue Windenergieanlagen, zu treffen.
- Durch die Ereignisse vom 11. März 2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auf nationaler Ebene beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Ohne einen effizienten Ausbau der Windenergie durch Repowering und die Neuausweisung von Standorten für die Windenergienutzung können die vorgenannten Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Der Zweckverband Großraum Braunschweig, als Träger der Regionalplanung, steht in der Verantwortung, über regionalplanerische die Windenergienutzung betreffende Festlegungen einen angemessenen Beitrag zu leisten.
- Grundlage für das zu ändernde RROP 2008 ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) i. d. F. vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132). Die Notwendigkeit einer Programmänderung bzw. -anpassung ergibt sich darüber hinaus aus der – zurzeit noch im Verfahren befindlichen – Änderung des LROP 2008, welches über neue Ziele

und Grundsätze im Abschnitt 4.2 (Energie) landesweit den Ausbau der Windenergienutzung und Repowering-Maßnahmen befördern soll.

- Darüber hinaus machen aktuelle Neuerungen im Bau- und Planungsrecht (s. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden, BGBl. I 2011 S. 1509) eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP 2008 ggf. erforderlich.
- In den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ sind aktuell nur noch sehr vereinzelt Flächenpotenziale für die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen vorhanden. Eine Vielzahl von Kommunen im Verbandsgebiet hat an den Planungsträger Vorstellungen herangetragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erstmalige oder eine weitergehende Nutzung der Windenergie im jeweiligen Gemeindegebiet zu schaffen. Eine noch weitaus größere Anzahl von Anträgen auf Änderung des RROP 2008 hinsichtlich der Weiterentwicklung der Windenergienutzung ist von Privatpersonen gestellt worden.
- Im Rahmen der Überprüfung und der Weiterentwicklung der bestehenden Planungskonzeption zur Windenergienutzung ist die mittlerweile sehr zahlreich zur Windenergienutzung ergangene höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beachten. Dies dient vor allem dazu, für den Planungsträger und die Standortgemeinden sowie die Betreiber und Investoren von Windkraftanlagen Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.
- Ein Ausbau der Windenergie mit modernen und leistungsstarken Anlagen hat eine besondere wirtschafts- und industriepolitische Bedeutung. In Niedersachsen sind Zulieferindustrien sowie Forschungs- und Entwicklungskapazitäten im Maschinenbau, der Werkstoff- und Elektrotechnik sowie Energiewirtschaft gebündelt. Speziell in der Wissensregion Großraum Braunschweig sind eine große Anzahl von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen vorhanden.
- Auch Kommunen und deren Einwohner können wirtschaftliche Vorteile aus einem behutsamen Ausbau der Windenergie ziehen (kommunale Wertschöpfung). Im Einzelnen kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu Gewinnen von in der Kommune ansässigen Unternehmen, Einkünften Beteiligter, zur Zunahme des kommunalen Steueraufkommens sowie zu zusätzlichen Pachteinahmen für die jeweilige Gemeinde oder deren Einwohner führen. An sog. Bürgerwindparks können sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen. Die hiermit einhergehenden Mitsprache- und Einkommensmöglichkeiten sind häufig geeignet, anfängliche Skepsis gegenüber der örtlichen Windenergienutzung abzubauen und v. a. die Akzeptanz der Windenergienutzung allgemein zu erhöhen.

## II.

Die geplanten Änderungen der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellungen des RROP 2008 in Abschnitt IV Ziffer 3.4.1 Windenergienutzung sollen sich an folgenden Vorgehensweisen und Maßgaben orientieren:

- An den im RROP 2008 festgelegten „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ soll grundsätzlich festgehalten werden.
- An der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ im Planungsraum soll ebenfalls festgehalten werden.

- Zwecks Bündelung der Windenergieanlagen wird bei der Festlegung von neuen „Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung“ eine Mindestgröße von 50 Hektar angestrebt.
- Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse – bei der insbesondere der unten stehende Ausschlussflächenkatalog zur Anwendung kommen soll – werden für die Windenergienutzung geeignete Gebiete ermittelt.
- Auf der Grundlage der Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse sollen vorrangig die bestehenden „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ dahingehend überprüft werden, ob Möglichkeiten einer räumlichen Erweiterung bestehen.
- Des Weiteren soll geprüft werden, ob darüber hinaus im Planungsraum zusätzliche „Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung“ festgelegt werden können.
- Die im Vorfeld der Einleitung des Verfahrens bereits eingebrachten Anträge auf Erweiterung von bestehenden bzw. zur Festlegung von neuen „Vorrang- oder Eignungsgebieten Windenergienutzung“ sowie entsprechende im Rahmen des Beteiligungsverfahrens noch eingehende Anträge und Stellungnahmen werden auf der Grundlage der überarbeiteten Planungskonzeption zur Windenergienutzung einer Überprüfung unterzogen.

Die Ergebnisse der nachfolgend genannten Prüfaufträge sollen im Rahmen der Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Planungskonzeption berücksichtigt werden:

- Die im Beteiligungsverfahren zu den allgemeinen Planungsabsichten eingehenden Stellungnahmen werden dahingehend überprüft, ob weitere öffentliche und private Belange, die durch den Ausschlussflächen-Katalog (s. unten) noch nicht erfasst sind, einer Windenergienutzung entgegen stehen und diese ggf. im Rahmen der Weiterentwicklung der Planungskonzeption als Ausschlusskriterium anzusehen sind.
- Das der bestehenden Planungskonzeption zur Windenergienutzung hinsichtlich der Landschaftsbildbewertung zugrunde liegende Fachgutachten „Landschaftsbild und Windenergieanlagen“ (1997/2004) wird im Zuge des Änderungsverfahrens aktualisiert. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor dem Hintergrund des Wandels von gesellschaftlichen Anschauungen und Wertevorstellungen sowie der bereits eingetretenen bzw. absehbaren Entwicklungen der Windenergieanlagentechnik.
- Mit der oben unter I. genannten Änderung des LROP beabsichtigt das Land Niedersachsen, dass Waldflächen i. d. R. nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen. Waldflächen können nur im Ausnahmefall in Anspruch genommen werden, wenn keine hinreichenden Flächenpotenziale für „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Waldflächen handelt. Erste Ergebnisse der in Bearbeitung befindlichen Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung lassen den Schluss zu, dass im Planungsraum genügend Flächen, die der Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können, in Offenlandbereichen vorhanden sind. Insofern besteht nach derzeitigem Planungsstand – unter den im aktuellen LROP-Entwurf formulierten Bedingungen – im Planungsraum keine Handhabe zur Inanspruchnahme von Waldflächen.
- Im Rahmen der Entwicklung des neuen Planungskonzeptes sollen auch die Möglichkeiten untersucht werden, raumbedeutsame Windenergieanlagen an Standorten zu konzentrieren, an denen sie nicht oder nur zu geringfügigen zusätzlichen Belastungen, insbesondere im Hinblick auf Lärm und sonstige Immissionen, führen. Im Zuge dessen soll im Änderungsverfahren geprüft werden, inwieweit die im RROP 2008

festgelegten „Vorranggebiete industrielle Anlagen“ für die Nutzung der Windenergie zugänglich gemacht werden können.

- Im Änderungsverfahren sollen die aus der Entwicklung der Nutzung der Windenergie im Großraum Braunschweig resultierenden Konsequenzen für einen ggf. erforderlichen Netzausbau betrachtet werden.

Der folgende Ausschlussflächen-Katalog zur Potenzialflächenanalyse für Windenergienutzung soll insbesondere zur Anwendung kommen:

<b>Ausschlussfläche</b>	<b>Pufferzone</b>
Vorranggebiet Natur und Landschaft	200 m
Vorranggebiet Natura 2000	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung	Einzelfallprüfung
Vorranggebiet Erholung	-
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	-
Vorbehaltsgebiet Wald*	Einzelfallprüfung
Naturschutzgebiet, § 23 BNatSchG	200 m
Nationalpark, § 24 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Naturdenkmal, § 28 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Gesetzlich geschützte Biotop, § 30 BNatSchG	Einzelfallprüfung
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), in denen ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen (wie Windenergieanlagen) greift	-
Trinkwasserschutzzonen I und II	-
Wasserfläche (Gewässer 1. Ordnung)	-
In der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 dargestellte Graufächen (vorhandene und geplante Siedlungsflächen, insb. Bauflächen- und -gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO**)	1.000 m
Einzelhaus (Wohngebäude)	500 m
Bundesautobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraße	-
Bahnlinie, schiffbarer Kanal	-
Hoch- und Höchstspannungsleitung	-
Richtfunkstrecke	100 m
Flugplatz (§ 6 Abs. 1 LuftVG) einschließlich Bauschutzzone, Siedlungsbeschränkungsbereich, An- und Abflugschneisen	-
Regional bedeutsame Sportanlage (gem. RROP 2008)	-
Militärische Anlage, Sperrgebiete	-

Avifaunistisch wertvoller Bereich von regionaler und höherer Bedeutung gemäß NLWKN	-
	-
Ausschlussflächen gemäß Landschaftsbildgutachten***	-
5 km-Radius zu bestehenden Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung	-

\* siehe oben unter II.

\*\* Mit Ausnahme der im RROP festgelegten „Vorranggebiete industrielle Anlagen“ (siehe oben unter II.)

\*\*\* Das Landschaftsbildgutachten aus dem Jahr 1997 (aktualisiert in 2004) wird überprüft und aktualisiert (siehe oben unter II.)

### III.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des RROP wird eine Umweltprüfung gem. §§ 9 ff. ROG durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

### IV.

Die benachbarten Träger der Regionalplanung, die Landkreise und kreisfreien Städte, die nicht Träger der Regionalplanung sind, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für diese Änderung des RROP möglichst kurzfristig, spätestens

**bis zum 31.01.2012**

zu richten an den Zweckverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig.

Es wird darum gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit zusätzlich per E-Mail als Word-Datei an [Windenergie@zgb.de](mailto:Windenergie@zgb.de) zu senden.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 ff. NROG durchgeführt.

Braunschweig, 04.10.2011

Brandes  
Verbandsdirektor

## **Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“**

Aufgrund des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 (Nds. GVBl. S. 305), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i. V. m. den §§ 9 u. 13 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191),

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ in ihrer Sitzung am 22.09.2011 folgende Verbandsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Schriftverkehr**

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Großraum Braunschweig“; er hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.
- (2) Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Zweckverband Großraum Braunschweig“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Großraum Braunschweig“.

### **§ 2**

#### **Verbandsglieder, Verbandsbereich**

- (1) Verbandsglieder sind die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.
- (2) Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Dem Zweckverband obliegen die in § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ beschriebenen Aufgaben.

Daneben beteiligt sich der Zweckverband gesellschaftsrechtlich an der „Projekt Region Braunschweig GmbH“.

- (2) Mit Zustimmung aller Verbandsglieder können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen werden.

### **§ 4**

#### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind gem. § 3 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, die Wahl ihrer Mitglieder und die Wahlperiode bestimmen sich nach § 4 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird durch Satzung geregelt.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors und die Regelung der Stellvertretung,
4. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung entscheidet,
5. die Aufstellung, Anpassung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach dem Nieders. Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Personennahverkehrs und
6. im Rahmen des Erlasses der Haushaltssatzung (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG) über die Festsetzung der Umlagesätze bei der Verbandsumlage.

(4) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschließt die Verbandsversammlung, wenn der Vermögenswert 50 000,00 € übersteigt.

Über Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor beschließt die Verbandsversammlung, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5 000,00 € nicht übersteigt.

## **§ 6 Verbandsausschuss**

(1) Die Zusammensetzung des Verbandsausschusses und die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich nach § 6 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses zwei Vertreterinnen oder Vertreter des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Diese vertreten sie oder ihn auch als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Verbandsausschusses. Sie führen die Bezeichnung „stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung“ oder „stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung“ mit einem die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis festlegenden Zusatz.

(3) Der Verbandsausschuss beschließt über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Hauptausschuss beschließt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 7**

### **Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor, Vertretung**

(1) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor wird von der Verbandsversammlung gewählt; sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren zu berufen.

(2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von acht Jahren berufen. Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors ist die Erste Verbandsrätin oder der Erste Verbandsrat. Im Übrigen gilt § 109 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

## **§ 8**

### **Bedienstete des Zweckverbandes**

Die Vorschrift des § 107 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten findet auf die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

### **Förderung der Gleichberechtigung, Gleichstellungsbeauftragte**

Die Festlegung von Bestimmungen zur Förderung der Gleichberechtigung und über die Durchführung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten beim Zweckverband durch die Gleichstellungsbeauftragte eines Verbandsgliedes obliegt der Verbandsversammlung.

## **§ 10**

### **Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Zweckverband finden die §§ 38 bis 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## **§ 11**

### **Verbandswirtschaft, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

(1) Die Stadtkasse Braunschweig führt nach Maßgabe des § 127 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kassengeschäfte des Zweckverbandes.

(2) Die örtlichen Prüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig nach Maßgabe der §§ 155 bis 157 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes durchgeführt.

(3) Die überörtliche Prüfung obliegt nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofes als Prüfungsbehörde.

(4) Im Übrigen gelten für die Haushalts- u. Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die für die Kommunen geltenden Rechtsvorschriften über die Kommunalwirtschaft und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

## **§ 12 Verbandsumlage**

- (1) Die Erhebung der Verbandsumlage bestimmt sich nach § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“.
- (2) Die Umlagesätze bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 13 Satzungsgewalt**

- (1) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis kann er Satzungen aufgrund besonderer Ermächtigungen erlassen.
- (2) Im Übrigen finden §§ 10 u. 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

## **§ 14 Aufsichtsbehörden**

- (1) Die Aufsicht über den Zweckverband führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufgaben der Fachaufsicht werden durch die zuständigen Behörden ausgeübt.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Seite des Zweckverbandes Großraum Braunschweig unter der Adresse: [www.zgb.de/verkuendung\\_rechtsvorschriften](http://www.zgb.de/verkuendung_rechtsvorschriften) veröffentlicht. Der Hinweis auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetadresse erfolgt in folgenden Tageszeitungen: Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im vollen Wortlaut möglichst zeitgleich in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht: Braunschweiger Zeitung - Gesamtausgabe, Wolfsburger Allgemeine Zeitung - Aller Zeitung, Isenhagener Kreisblatt, Peiner Allgemeine Zeitung u. Seesener Beobachter.
- (3) Die Bekanntmachung der Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und der Fachausschüsse kann abweichend von Absatz 2 in der Weise erfolgen, dass Zeit und Ort der Sitzungen unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Tagesordnung nach Absatz 2 bekannt gemacht werden mit dem Hinweis darauf, wo die vollständige Tagesordnung eingesehen werden kann.
- (4) Auslegungen erfolgen im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes. Ort und Dauer werden nach Absatz 2 bekannt gemacht.
- (5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung, Verkündung oder Auslegung vorschreiben, bleiben unberührt.

**§ 16**  
**Änderung der Verbandsordnung**

Über eine Änderung der Verbandsordnung beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die bis dahin gültige Verbandsordnung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 07.07.2005 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verbandsordnung außer Kraft.

Wolfsburg, 22.09.2011

gez. Kuhlmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

- DS -

gez. Brandes  
Verbandsdirektor

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**für den Friedhof  
der Ev.-luth. Liebfrauen Kirchengemeinde Brome in Brome**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brome für den Friedhof in Brome am 27.09.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; die Kosten dafür sind vom Schuldner zu tragen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

### **§ 6 Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Personen ab 6. Lebensjahr - für 30 Jahre -:                | 490,- € |
| b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre -: | 360,- € |

**2. Wahlgrabstätte:**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 540,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 18,- €  |

**3. Urnenreihengrabstätte:**

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 310,- € |
|---------------------------------|---------|

**4. Urnenwahlgrabstätte:**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 360,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 12,- €  |

**5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:**

- |  |  |
|--|--|
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und |  |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.                         |  |

**6.** Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 2 oder 4) der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**7. Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattung:**

- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 500,-€ |
|---------------------------------|--------|

**8. Rasenurnenreihengrabstätte ohne Kosten des Grabsteines**

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 690,- € |
|---------------------------------|---------|

**9. Rasenreihengrabstätten ohne Kosten des Grabsteines**

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 810,- € |
|---------------------------------|---------|

**10. Rasenwahldoppelgrabstätten ohne Kosten des Grabsteines**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:                    | 900,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 30,- €  |

**11. Urnengemeinschaftsgrabstelle:**

- |  |           |
|--|-----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -<br>einschl. Namensinschrift auf Gemeinschaftsgrabstein: | 1.040,- € |
|--|-----------|

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- |                              |         |
|------------------------------|---------|
| 1. für eine Erdbestattung:   | 288,- € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 110,- € |

**III. Verwaltungsgebühren:**

- |   |        |
|---|--------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals<br>einschließlich Standsicherheitsprüfung | 60,- € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals   | 20,- € |

3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20,- €

**IV. Vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist**

- Einebnung des Grabes, Kosten pro Stunde pro Pers. 20,- €

- Zahlung nach geschätztem Aufwand vor Einebnung,  
- Raseneinsaat, pauschal und 30,- €  
- Rasenpflege pro Jahr 30,- €

Die Gebühren sind vor Einebnung gesamt zu bezahlen.

**V. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer 150,-€  
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
- je Bestattungsfall -: 200,-€

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 26.06.2007 außer Kraft.

Brome, den 27.09.2011

Der Kirchenvorstand:

Siegel

gez. i. V. Kramer, P.  
Vorsitzender

gez. C. Vodde  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wittingen, den 09.10.2011

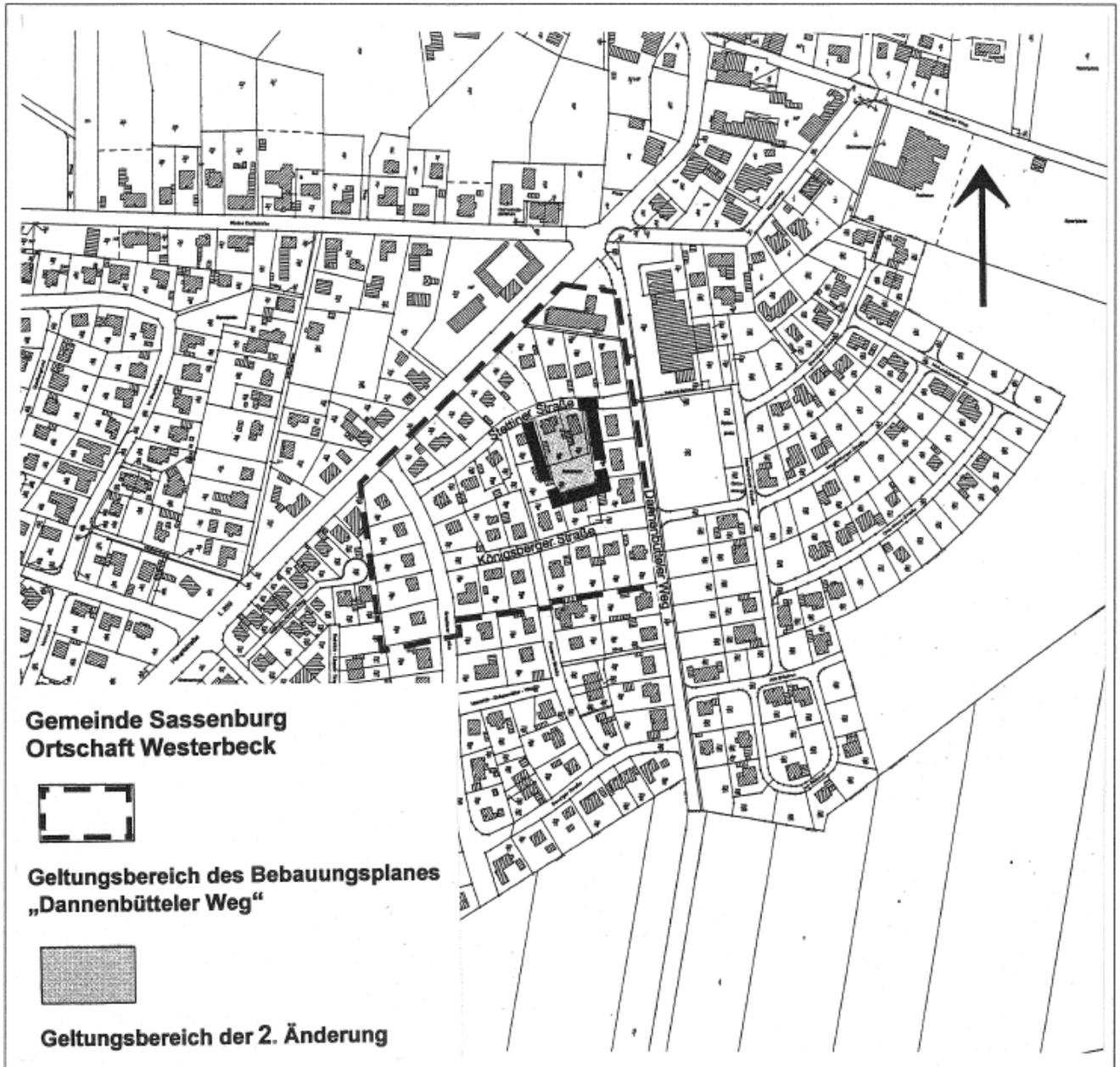
Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel

gez. M. Berndt, Sup.  
Vorsitzender

gez. Dr. Fr. Kleinschmidt, P.  
Kirchenkreisvorsteher

# Bebauungsplan „Dannenbütteler Weg“, 2. Änderung Gemeinde Sassenburg in der Ortschaft Westerbeck - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB -



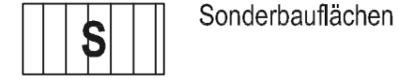
## Inhaltsverzeichnis:

- Planunterlage im Maßstab 1 : 1000
- Verfahrensvermerke
- Begründung

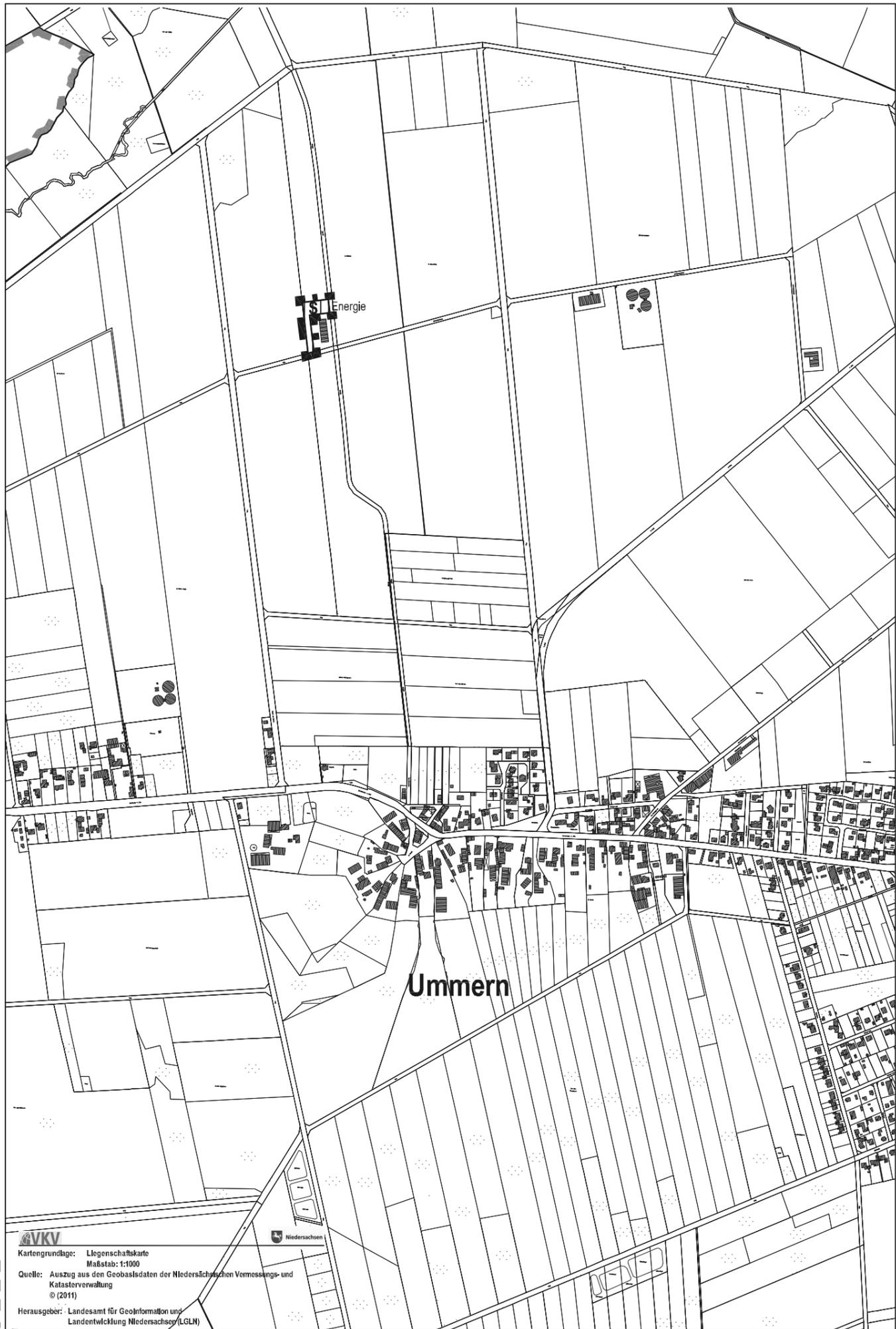
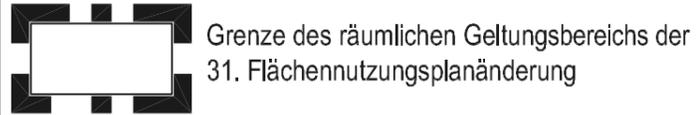
**CGP Stadtplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf**

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanzV 90)

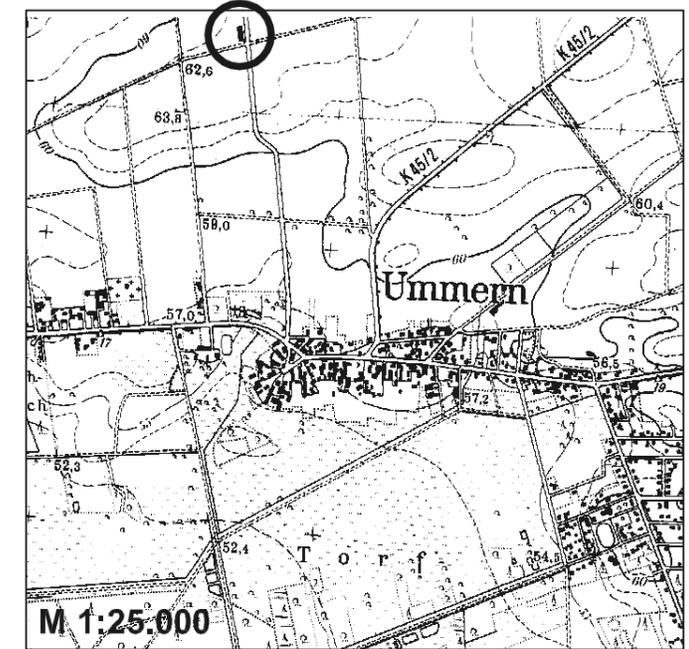
Art der baulichen Nutzung



Sonstige Planzeichen

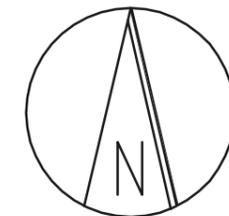


# Samtgemeinde Wesendorf Flächennutzungsplan 31. Änderung



**VKV**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
© (2011)  
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

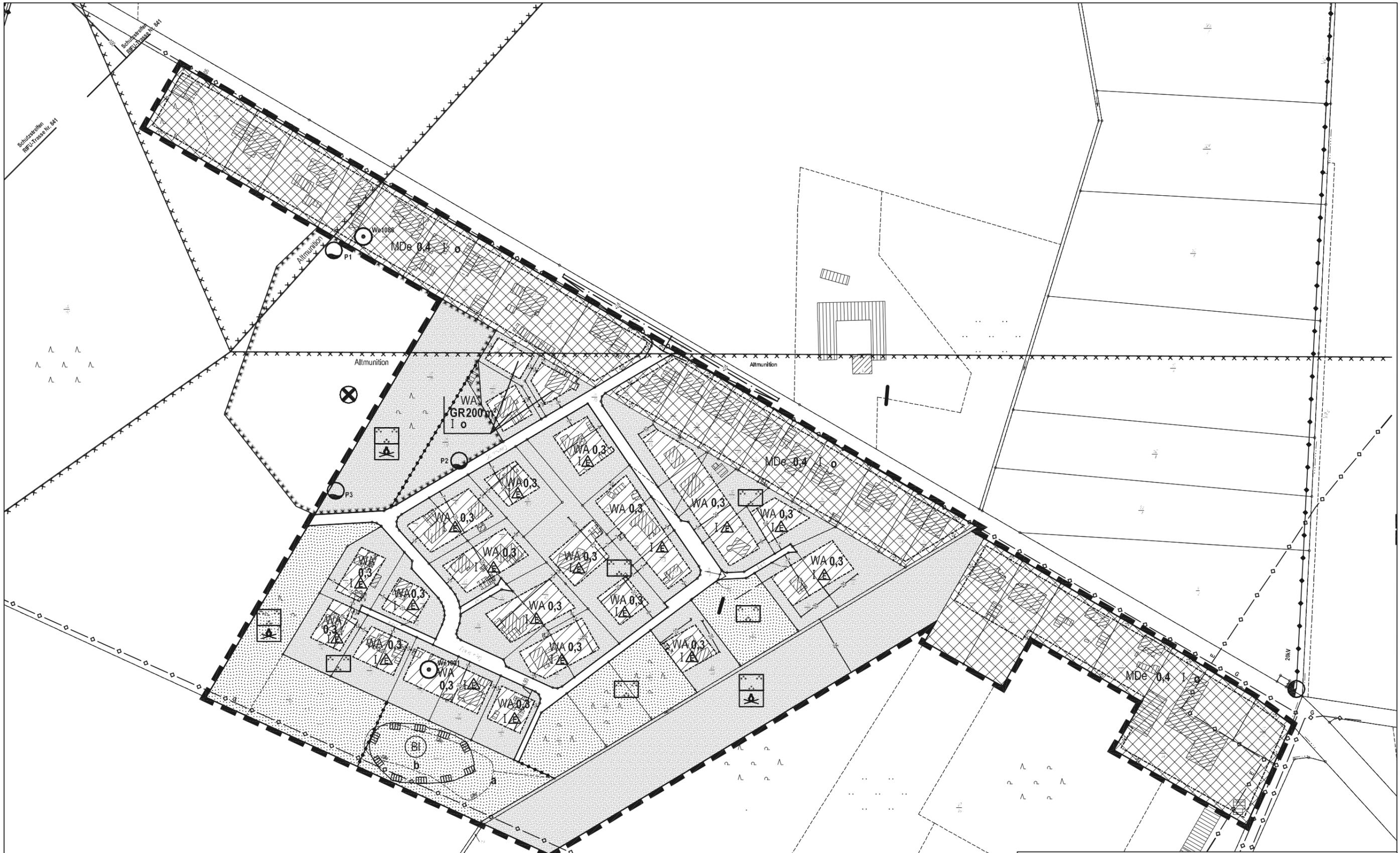
AH 06.11  
AH 04.11  
AH 02.11  
WI 12.10



M 1:10.000

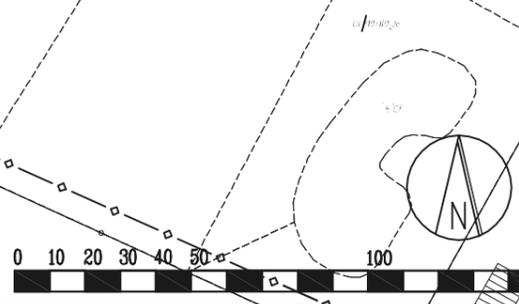
3.0 Ummern

Stand: Feststellungsbeschluss



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)  
 - Regionaldirektion Wolfsburg -  
 Dezernat 5.3 - Katasteramt Gifhorn  
 Am Schloßgarten 6, 38518 Gifhorn

Kartengrundlage: Automatischerte Liegenschaftskarte  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN



Gemeinde Wesendorf

"Hasenberg - Neu"

Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauG

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig